

# Mensch+Recht

Nr. 22

Dezember 1986

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.  
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01 / 980 04 54, Telex 828 508 mine ch  
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71  
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn  
Satz und Druck: Gasterländer, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 13'000 Ex.

«Menschenrechte» sind ein eher unscharfer Ausdruck

## Immer erst fragen, was eigentlich gemeint ist!

Jedermann verwendet heute den Begriff der «Menschenrechte», aber nur selten macht man sich Gedanken darüber, wie diese Bezeichnung zu verstehen ist. Deshalb sollen hier dazu einige Überlegungen gemacht werden.

Nicht selten passiert es, dass ein Leser von MENSCH+RECHT dem Sekretariat der SGEMKO telefoniert und sich darüber beschwert, dass er von seinem Vermieter gekündigt worden sei. Er müsse jetzt eine neue Wohnung suchen, nachdem er dreissig Jahre pünktlich seinen Mietzins bezahlt habe, «und das verstösst doch gegen das Menschenrecht». Oder ein Anrufer meldet, er werde von einer bestimmten Person verfolgt, und damit sei «sein Menschenrecht» verletzt.

Dem ist aber nicht so. MENSCH+RECHT und die SGEMKO verwenden den Begriff der Menschenrechte in einem viel engeren Sinn: Für sie sind Menschenrechte jene Rechte, welche in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) von den Mitgliedstaaten des Europarates ausdrücklich *anerkannt* worden sind, und die man im Notfall auch in Strassburg mit Aussicht auf Erfolg *einklagen* kann.

Im täglichen Sprachgebrauch wird der Begriff der Menschenrechte aber auch als *politischer Begriff* verwendet. Er ist dann aber nicht ein einklagbares Recht, sondern eine politische Forderung. Wenn es etwa in der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» der UNO vom 10. Dezember 1948 heisst, jeder Mensch habe das Recht, das Land, in welchem er lebe, auch sein eigenes, zu verlassen, dann ist das eine politische *Forderung*, aber kein klagbares Recht.

Wo gar Grossmächte miteinander vor der Öffentlichkeit der Welt streiten, halten sie sich häufig die Verletzung von Menschenrechten vor. So etwa verlangt der amerikanische Präsident von der Sowjetunion, sie solle endlich ihren Bewohnern die Menschenrechte gewähren. Er meint damit nicht nur, dass sich die Bewohner der Sowjetunion frei äussern können sollen, er meint auch, dass sie die Sowjetunion frei verlassen können sollen.

Andere Ansprüche von Menschen auf ein würdiges Dasein sind aber in keiner Menschenrechtserklärung zu finden, weil sie als selbstverständlich empfunden werden, etwa das Recht, sich ausreichend ernähren zu können. Tatsächlich aber ist diese elementare Gegebenheit nicht nur in den klassischen Hungergebieten Afrikas, Südamerikas oder Asiens über weite Strecken nicht vorhanden; auch in den als reich bekannten Vereinigten Staaten von Amerika gibt es - eher erstaunlicherweise - Millionen von Menschen, die ganz einfach Hunger leiden müssen, weil die USA, insbesondere unter ihrem gegenwärtigen konservativen Regime, das Arme ärmer und Reiche reicher macht, viel zu grobe Maschen in ihrem «sozialen Netz» aufweisen.

Menschenrechte werden häufig auch viel zu statisch gesehen. Die Bedeutung dieser Grundrechte und -freiheiten aber wird nur dann richtig erfasst, wenn ihre Entwicklung über eine längere Zeit hinweg betrachtet wird. Nur dann wird erkannt, dass auch in Staaten, die uns als rückständig in Bezug auf Menschenrechte erscheinen, in den letzten Jahren und Jahrzehnten doch Fortschritte auch auf diesem Gebiet erzielt worden sind.

Forts. S. 2

Zum Geleit

## Fortschritte

Das Jahr 1986 hat der Schweiz auf dem Gebiet der garantierten Menschenrechte eine ganze Reihe von Fortschritten gebracht. Dabei stehen zwei Aspekte im Vordergrund: Einerseits ist die Schweiz dabei, ihr Engagement in Strassburg zu erweitern, indem sie drei neue Zusatzprotokolle zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) genehmigen will, andererseits haben Entscheidungen in Strassburg und in Lausanne Fortschritte auf dem Gebiet der Anwendung der EMRK gebracht.

Der Bundesrat hat dem Parlament vorgeschlagen, das 6. Zusatzprotokoll zur EMRK über die Abschaffung der Todesstrafe in ganz Europa (in Friedenszeiten) zu genehmigen. Sodann soll auch das 7. Zusatzprotokoll ratifiziert werden. Es bringt Verfahrensgarantien für Ausländer, denen trotz rechtmässigen Aufenthalts in einem Gastland eine Ausweisung droht. Es bringt aber auch einen Anspruch darauf, dass jedes erstinstanzliche Urteil vor einem höheren Gericht überprüft werden kann, sofern es sich nicht um geringfügige Sachen handelt. Wo allerdings Freiheitsentzug droht, besteht der Anspruch. Nur in wenigen Ausnahmefällen bleibt es bei einer einzigen Instanz. Ganz wichtig ist schliesslich die Bestimmung, dass Opfer von Justizirrtümern, die unschuldig im Gefängnis gesessen haben, einen Anspruch auf Entschädigung erhalten. Schliesslich bringt das neue Protokoll ein ausdrückliches Verbot einer Doppelstrafung. Als weitere neue Garantie wird schliesslich die privatrechtliche Gleichstellung von Ehegatten untereinander und gegenüber ihren Kindern eingeführt.

An Urteilen in Strassburg steht jenes im Vordergrund, das vom Bundesgericht viel raschere Entscheide verlangt, wenn sich ein Beschwerdeführer im Gefängnis befindet: «Strassburg» misst der persönlichen Freiheit einen ganz hohen Wert zu, und darum wird verlangt, dass über ein Haftentlassungsgesuch innerhalb kürzester Frist entschieden wird. Selbst bei komplizierten Fällen hält man in Strassburg eine Verfahrensdauer von 31 oder gar 46 Tagen für zu lange und damit für eine Verletzung der EMRK.

Das Bundesgericht selbst hat die unhaltbare Personalunion von Untersuchungsrichter und Gerichtspräsident verboten.

So wirkt die EMRK stetig und bewirkt Fortschritte - zum Wohle der Menschen in Europa. ●

## Ein teures Inseraten-Sujet

Vor einiger Zeit erschien in verschiedenen Zeitungen der Schweiz ein ganzseitiges Inserat, in welchem der Schweizer Schriftsteller *Friedrich Dürrenmatt* mit der Schlagzeile «Dürrenmatt macht Geschirrspüler zu Bestsellern» abgebildet war.

Hat es der berühmte, weltweit bekannte Dramatiker nötig, als Reklame-Mannequin aufzutreten, hätte man sich fragen können. Die Frage wäre falsch gewesen: Friedrich Dürrenmatt ist von der Werbeagentur GGK in Basel *gar nicht gefragt worden*, ob er mit dieser Veröffentlichung einverstanden sei. Sein Bild wurde von der Werbeagentur ganz einfach *missbraucht*.

Dürrenmatt übergab die Sache, auf die er von verschiedener Seite aufmerksam gemacht worden war, seinem Verleger. Dieser beauftragte einen Anwalt, der der Werbeagentur GGK die Forderung Dürrenmatts, 10'000 Franken an Amnesty International als Genugtuung zu bezahlen, übermittelte. Schliesslich einigte man sich auf eine Summe von 7'500 Franken. Ausserdem sollte in den Zeitungen, welche das Inserat veröffentlicht hatten, in einer deutlich sichtbaren Meldung klargestellt werden, dass das Inserat ohne das Einverständnis Dürrenmatts erschienen ist.

Die entsprechende Inseratenserie hat auch noch andere Persönlichkeiten missbraucht, so etwa den amerikanischen Pianisten Vladimir Horowitz oder gewisse Politiker. Werben sollte die Inseratenserie für Inserate in Zeitungen.

MENSCH+RECHT fragt sich, wie so nicht nur eine der grössten einheimischen Werbeagenturen, sondern offensichtlich auch kein für den Inseratenteil in einer Zeitung Verantwortlicher gemerkt hat, dass derarti-

ger Missbrauch von Bildnissen von Personen *rechtswidrig* ist: Artikel 35 des Bundesgesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst schreibt nämlich vor, dass Personenbildnisse nur dann wiedergegeben werden dürfen, wenn die Einwilligung jener Person vorliegt, welche abgebildet worden ist. Kann der Abgebildete nicht angefragt werden, oder ist er gestorben, so ist die Einwilligung seines Ehegatten oder seiner Kinder, Eltern oder Geschwister erforderlich; doch sind jeweils die Nachfolgenden dazu nur bei Verhinderung der ihnen Voran-

---

Alter Zopf dank «Strassburg» bald abgeschnitten

## Unzulässiges Heiratsverbot

Wer in der Schweiz schuldig geschieden wird, der muss damit rechnen, dass ihm der Scheidungsrichter eine *Wartefrist* auferlegt, die bis zu drei Jahre dauern kann, bis er wieder heiraten darf. Das ist der Inhalt von Artikel 150 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Doch diese Bestimmung dürfte wegen der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht mehr angewendet werden: Sie steht im Widerspruch zum *Recht auf Ehe*, wie es in Artikel 12 der EMRK enthalten ist.

Noch ist dazu in Strassburg kein definitiver Entscheid gefallen. Aber die Europäische Menschenrechtskommission hat immerhin mit 10 gegen 7 Stimmen ihren Bericht angenommen, in welchem sie der Auffassung Ausdruck gibt, diese schweizerische Besonderheit verstosse gegen die EMRK.

gehenden befugt. Wer das nicht beachtet, kann mit Busse bis zu 2'000 Franken bestraft werden, und er kann auch zivilrechtlich verfolgt werden.

Es ist klar, dass die Busse von 2'000 Franken heute nicht mehr viel Geld darstellt - das Gesetz stammt aus dem Jahre 1922. Die Werberaubritter haben also vom Strafrichter nicht sehr viel zu befürchten. Umso eher muss aber von den Gerichten verlangt werden, dass sie bei zivilrechtlichen Klagen *hohe* Genugtuungssummen zusprechen: Die Persönlichkeit muss vor der reklamemässigen Ausbeutung geschützt werden, wenn schon Rechtsgefühl und Anstand bei Werbeagenturen und Zeitungsverlagen nicht mehr funktionieren. ●

---

als selbstverständlich und als zulässig und als sinnvoll ansehen, andernorts schon eigenartig, unmöglich, ja unsinnig erscheint.

Ein Beispiel gefällig? Bitte: Der langjährige Korrespondent des Schweizer Radios in England, *Theodor Haller*, hat es oft erzählt: Die schweizerische Einrichtung der Einwohnerkontrolle, auf der man sich nach einem Wechsel des Wohnorts ab- und anmelden muss, sei polizeistaatlich. In England, so führte er aus, gebe es das nicht. Dort könne man wohnen, wo man wolle, ohne dass man das den Behörden pflichtgemäss mitteilen müsse. Auch die Hotelmeldezetteln empfand er als polizeistaatlich. Hierzulande wird man auf solche Kritik antworten, das habe man schon immer so gemacht, und das habe sich bewährt. So sind

eben Blickwinkel unterschiedlich.

Diese Ueberlegungen sollen uns nicht daran hindern, schwerwiegende Uebergriffe ausländischer Machthaber zu kritisieren, welche von der zivilisierten Welt nicht geduldet werden können, wie etwa der Ueberfall der Sowjets auf Afghanistan, das Kidnapping seitens der südafrikanischen Behörden oder die Unterstützung kriegerischer Aktionen der Contras gegen Nicaragua durch die USA. Aber sie sollen uns das Gefühl dafür stärken, dass unsere Forderungen solchen Verletzern der Menschenrechte gegenüber *desto glaubhafter* wirken, je eher wir uns im eigenen Lande bemühen, die klagbaren Menschenrechte zu beachten oder, wo sie als verletzt erscheinen, wiederherzustellen und durchzusetzen versuchen. ●

---

Man denke gerade etwa an frühere klassische Hungergebiete mit immer wiederkehrenden schweren Hungersnöten. Sie sind sowohl aus China als auch dem alten Russland bekannt. Das hat sich seither wesentlich geändert. Erst wenn dafür gesorgt ist, dass der Hunger verschwunden ist, wird man sich für die anderen Menschenrechte interessieren können - wie das schon BERT BRECHT in der «Dreigroschenoper» gesagt hat: «Erst kommt das Fressen, dann kommt die Moral.»

Nirgends wie im Bereich der Menschenrechte ist auch ein Gedanke an ein christliches Prinzip sinnvoll: Man kümmere sich doch bitte zuerst einmal um die Balken im eigenen Auge, bevor man die Splitter im Auge des anderen kritisiert. Und man lerne dabei, dass vieles, was wir hier

## Fahren Sie nicht bis Moskau - St. Gallen einfach genügt!

Einheimischen Kritikern schweizerischer Verhältnisse wird gelegentlich von biederen Schweizern empfohlen, sie sollen doch nach Moskau fahren. Hintergrund dieser freundlichen Aufforderung ist alleweil die Meinung, in der Sowjetunion herrsche eine Diktatur, die mit dem Menschen in einer Art und Weise umspringt, die seiner Würde nicht gerecht wird.

Neuerdings dürfte es allerdings genügen, den Kritiker nur bis St. Gallen zu schicken. Der dortige Justizdirektor, Regierungsrat Hans Rohrer, und mit ihm die ehrenwerte Strafkommission des St. Gallischen Obergerichtes, haben sich dermassen vom sowjetamtlichen Menschenbild und der sowjetischen Auffassung von Strafuntersuchung beeinflussen lassen, dass sie ohne jeden Anflug von abendländischer Scham die Anbringung von Abhörwanzen in Untersuchungsgefängnissen des ostschweizerischen Kantons für rechtens halten.

Tatsächlich hat der Justizdirektor vor dem Grossen Rat von St. Gallen zugegeben, dass 1983 in St. Gallen zwei derartige «Abhörmassnahmen» angeordnet worden seien, und die sankt-gallische Anklagekammer habe die Zulässigkeit dieser Massnahme der Ueberwachung von Gesprächen von Gefangenen auch unter dem Gesichtspunkt der Willensfreiheit des Angeschuldigten untersucht und offensichtlich bejaht.

In einer Meldung der «Schweizerischen Depesch-Agentur» war dazu noch erklärt worden, die Anklagekammer sei zum Schluss gekommen, dass sich die Massnahme «nur gegen den Angeschuldigten richte und dass die Ueberwachung dessen Einsicht oder Willensfreiheit bei seinen Aeusserungen nicht beeinträchtige.»

Derartige juristische Gedanken-Verrenkungen zur Rechtfertigung einer Massnahme, die in einem Rechtsstaat, der diesen Namen verdient, als genauso unzulässig wie die Folter bezeichnet werden muss, sagen gar nichts über die rechtliche Zulässigkeit eines solchen Vorgehens aus, dafür umso mehr über die Geistesverfassung jener furchtbaren Juristen der St. Galler Anklagekammer, denen offensichtlich jede kritische Instanz sich selbst und dem Staat gegenüber fehlt.

Wer als Jurist nicht sieht, dass eine derartige Handlungsweise des Staates - auch wenn sie einem Menschen gegenüber eingesetzt worden ist, den man eines schweren Deliktes beschuldigt hat -, nur den Anfang einer Entwicklung darstellt, die letztlich bei der totalen präventiven Ueberwachung aller Bürger durch Staat, Spitzel und Wanzen endet, ist mit Blindheit geschlagen. *Justitia* darf

zwar eine Augenbinde tragen, wenn es darum geht, ohne Ansehen der Person zu entscheiden. Wo aber Richter und Politiker blindlings zu Mitteln eines totalitären Staates greifen, ist es Pflicht des Bürgers, einzugreifen, und sei es allenfalls bei den

Wahlen. Denn «keine Regierung und keine Bataillone vermögen Recht und Freiheit zu schützen, wenn nicht der Bürger selber in der Lage ist, vor die Haustüre zu treten, um nachzusehen, was es gibt». (Gottfried Keller). ●

---

Auch wenn man abwesend ist: Erreichbar bleiben!

## Vom Umgang mit der Post

Gar nicht selten muss die Post einen Brief an den Absender zurückschicken, auf den sie dann den Kleber "Abgereist ohne Adressangabe" klebt: Da ist jemand umgezogen, ohne dies der Post zu melden. Das kann aber im Rechtsleben gravierende Folgen haben: Gelegentlich steht in Verträgen, dass Briefe an die letztbekannte Adresse als *rechtsgültige Mitteilung* betrachtet werden. Wenn von einer rechtzeitigen Antwort auf eine solche Mitteilung eine rechtliche Folge abhängig ist, kann das denjenigen, der ohne Adressangabe umgezogen ist, unter Umständen teuer zu stehen kommen.

### Definitiver Rechtsverlust

Noch schlimmer kann es werden, wenn man einen Chargébrief nicht abholt oder länger als eine Woche verreist, ohne die Post verständigt zu haben. Trifft etwa in dieser Zeit ein Einschreibe-Brief ein, wird dieser von der Post dem Empfänger mit einer Abholungs-Einladung gemeldet, die in den Briefkasten geworfen wird. Bleibt der Brief aber während sieben Tagen nicht abgeholt, geht er an den Absender mit dem Vermerk "Nicht abgeholt" zurück. Ist mit der

Mitteilung in diesem Brief eine Frist verbunden, dann läuft sie seit der Rücksendung an den Absender. Falls dann der Empfänger später nach Hause zurückkehrt, muss er - oft mit grossem Schreck - feststellen, dass er - beispielsweise - zu einer Busse verurteilt worden ist, und dass er dagegen nur deshalb nicht mehr vor Gericht gehen kann, weil der Einschreibe-Brief als "nicht abgeholt" zurückgegangen und die Frist mittlerweile abgelaufen ist: Man geht dabei davon aus, dass der Empfänger ja hätte dafür sorgen können, dass der Brief in Empfang genommen wird, und nimmt so einfach "theoretisch" an, er habe die Mitteilung erhalten. Auf diese Weise kann jemand beispielsweise sein Recht, ein Gericht anzurufen, definitiv verlieren.

### Kluge Leute bauen vor

Solche Risiken braucht aber niemand einzugehen, bloss weil er für längere Zeit verreist. Man muss sich nur vor der Abreise auf seinem Postamt melden und der Post sagen, was sie mit eingehenden Briefen und Paketen machen soll. Dabei kann man

Forts. S. 4

---

### Der Zürcher Stadtrat lenkt ein

## Unterschriften sammeln allgemeines Recht

Der Stadtrat von Zürich hat seinen unhaltbaren Beschluss, wonach in Zürich nur stimmberechtigte Personen Unterschriften für Volksinitiativen und Referenden sammeln dürfen, zurückgenommen: Eine gerichtliche Niederlage zeichnete sich bereits ab.

MENSCH+RECHT hat den Stadtrat von Zürich kritisiert, weil dieser verfassungsmässige Rechte von Bürgern unzulässigerweise einschränken wollte. Unsere Bundes- und Kantonsverfassungen sehen eine ganze Reihe von Minderheitsrechten vor, damit sichergestellt wird, dass eine Minderheit versuchen kann, die Mehrheit für ein Sachliegen mittels einer demokratischen Auseinandersetzung vor dem Souverän zu ge-

winnen. Diese Rechte haben sich seit Jahrzehnten bewährt. Immer aber haben Angehörige solcher Minderheiten Probleme mit Politikern, deren demokratischer Horizont offenbar beschränkt ist. Wer für eine in den Augen dieser Leute besonders fragwürdige Sache Unterschriften sammelt, gilt als vornherein als Staatsfeind und wird verfolgt.

Zum Glück gibt es noch Richter in Zürich. So hat der Einzelrichter am Bezirksgericht Zürich den Unterschriftensammler R.W. freigesprochen und damit eine Busse aufgehoben, dem von den Stadtbehörden vorgeworfen worden war, auf Stadtboden ohne amtliche Bewilligung Unterschriften gesammelt zu haben. Der

Forts. S. 4

verfügen, dass die Post bei *ingeschriebenen Sendungen* die Absender darüber verständigt, wie lange jemand abwesend ist. Auf diese Weise wird vermieden, dass man eine Abholungseinladung erhält; gleichzeitig wird aber auch erreicht, dass Fristen nicht zu laufen beginnen können: Weil nämlich die Post solche Sendungen einfach in ihrem Tresor aufbewahrt, bis der Empfänger zurückgekehrt ist, ist es auch nicht möglich, anzunehmen, er hätte theoretisch die Möglichkeit gehabt, die Sendung zu bekommen.

Ein solcher Auftrag kann der Post für eine Zeit von *längstens zwei Monaten* erteilt werden.

Ist man länger abwesend, sollte man einen zuverlässigen *Stellvertreter* bezeichnen, dem man eine ausdrückliche Vollmacht zur Entgegennahme von Postsendungen aller Art erteilt. Entsprechende Vollmachtsformulare können auf jeder Poststelle bezogen werden. Der Stellvertreter sorgt dann dafür, dass beim Eingang von eingeschriebenen Sendungen der Inhalt festgestellt und, falls erforderlich, das Nötige vorgekehrt wird. Der Stellvertreter sollte auch wissen, wo man sich aufhält, damit er in dringenden Fällen telefonisch oder telegrafisch Verbindung aufnehmen kann, beispielsweise um Anweisungen einzuholen. Ist man für Dritte unerreichbar unterwegs, sollte man selbst ab und zu den Stellvertreter anrufen und sich erkundigen, ob alles in Ordnung ist.

Richter stellte fest, dass eine solche Bewilligung überhaupt nicht nötig sei, denn auch wenn die Strasse zur Hauptsache dem Verkehr diene, habe sie auch eine soziale Aufgabe zu erfüllen. Auf der Strasse könne man andere Menschen ansprechen, sie um etwas bitten, sie politisch interessieren. Wer also, ohne dass er dazu einen Stand aufstellt, auf öffentlichem Grund Unterschriften sammelt,

Der Beginn der Strassburger Frist

## Massgebend ist das begründete Urteil

Wann beginnt eigentlich die Frist zu laufen, innerhalb welcher jemand ein Bundesgerichtsurteil bei der Europäischen Menschenrechtskommission in Strassburg anfechten muss?

Artikel 26 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verlangt, dass die Europäische Menschenrechtskommission innerhalb von sechs Monaten nach der letzten innerstaatlichen Entscheidung angerufen wird.

Das Bundesgericht pflegt seine Entscheidungen jeweils unmittelbar nach der Verkündung in einem sogenannten "Dispositiv" zu versenden. Darin ist nur gerade der Urteilspruch aufgeführt; gleichzeitig wird mitgeteilt, eine vollständige Ausfertigung des Urteils werde später zugestellt. Monate später erst erfolgt dann die Zustellung des vollständigen Urteils. Lläuft nun die sechsmonatige Frist von der Zustellung des Dispositivs an, oder erst von der Zustellung des begründeten vollständigen Urteils?

Die Europäische Menschenrechtskommission hat diese Frage in einem konkreten Fall entschieden, nachdem das Bundesamt für Justiz in einem Beschwerdefall geltend gemacht hatte, der Beschwerdeführer habe seine Beschwerde nicht innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des Dispositivs eingereicht und sei somit verspätet gewesen.

Der Entscheid vom 13. März 1984, der in der neuesten Ausgabe der Strassburger Entscheidungssammlung veröffentlicht worden ist (Beschwerde Nr. 9299/81, DR 36, 20), hält fest,

übt ein Recht aus, über das nicht der Stadtrat von Zürich zu befinden hat.

Der verstorbene frühere Zürcher Regierungsrat Dr. *Walter König* (LdU) hatte schon in seiner Regierungszeit gelegentlich über den Stadtrat von Zürich seufzen müssen und gesagt: «Es gibt in der Schweiz dreitausend Gemeinden, und eine, die meint, sie sei mehr als eine Gemeinde.» Dabei entbehrt es nicht einer gewissen Ironie, dass ausgerechnet sein Parteikollege, der Zürcher Polizeivorstand *Hans Frick*, zu den Promotoren des verfassungswidrigen Unterschriften-Sammelverbots gehört hat.

So sind die Leute in den Parteien voneinander verschieden: der eine, eine souveräne Persönlichkeit mit gefestigtem Charakter und aufrechter schweizerischer Haltung, der insbesondere als Angehöriger einer Oppositionspartei - wusste, wie fragwürdig Auffassungen von Mehrheiten sein können; der andere, vorwiegend ängstlich und schwach, ohne sicheres inneres Fundament, der zum

dass der Beschwerdeführer vor dem Bundesgericht die Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention geltend gemacht habe. Die Kommission ist der Meinung, dass die einfache Mitteilung des Dispositivs des Urteils, welches seine Beschwerde abweist, dem Beschwerdeführer nicht ermöglicht habe, zu entscheiden, ob eine an die Kommission gerichtete Beschwerde allenfalls Erfolgchancen haben könnte. Aufgrund des Dispositivs allein hätte er seine Beschwerde auch nicht begründen können. Deshalb war die Kommission der Auffassung, dass in diesem Falle der Zeitpunkt der Zustellung des begründeten Urteils für die Bestimmung des Beginns der Sechsmonatsfrist gemäss Artikel 26 EMRK massgebend sei.

Die Formulierung lässt erkennen, dass die Kommission *nicht grundsätzlich* auf die Zustellung des begründeten Urteils abstellt. Es kommt immer auf die Umstände des Einzelfalles an. Wenn beispielsweise ein Beschwerdeführer der Beratung am Bundesgericht beigewohnt und miterlebt hat, aus welchen Gründen die Bundesrichter seine Beschwerde ablehnen, wäre es denkbar, dass die Kommission schon den Tag der Beratung als für die Sechsmonatsfrist auslösend betrachten könnte, wenn gleich gesagt werden muss, dass schriftlich begründete Urteile nicht selten erheblich von dem abweichen können, was jemand als Zuhörer im Bundesgerichtssaal aus der mündlichen Beratung mitbekommt.

Spielball der kurzfristigsten politischen Strömungen wird. Und selbst das sonst so bewährte Kollegialprinzip konnte den Stadtrat von Zürich nicht davor bewahren, diesen unverzeihlichen Schnitzer zu begehen, der zu allem Elend noch als reine Liebedienerei gegenüber den extremistischen Kräften auf der Rechten ausgelegt werden kann.

Wer fragt da nach den Ratgebern der Mitglieder des Stadtrates von Zürich? Da wäre doch der Posten eines Stadtschreibers, von dem man erwartet, er sei der Rechtskonsulent dieser Behörde. Hat er versagt? Da wird doch niemand behaupten wollen, im Polizeiamt der Stadt Zürich gebe es keine hervorragenden Juristen, die ihren Chef vor dem Flop hätten bewahren können. Doch alle diese Sicherungen haben offenbar versagt. Es bedurfte schliesslich - wie der Stadtrat bei der Zurücknahme seines unsäglich dummen Beschlusses mitteilte, «politischer» Gründe. Welcher Art sie gewesen sind, verschwieg er. Der Bürger macht sich seinen Reim allein...